

# Bresener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Nr. 104.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Bresen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark ab Pf. Bestellungen zu nehmen alle Postanstalten des Deutschen Reiches an.

## Amtliches.

Berlin, 9. Februar. Der König hat dem General-Major z. D. Laurin, bisher Kommand. der 5 Inf.-Brig. den R. Adl.-Ord. 2. Kl. mit Eichenlaub; dem General-Major von Caprivi, Kommand. der 5. Inf.-Brig., das Kreuz der Komturire des R. Hausesordens von Hohenzollern; dem Amtshauptmann Meyer zu Dörr den Charakter als Geh. Reg.-Rath verliehen.

Der bish. Eichungsinspizitor, Bergaß. Dr. Kosmann ist zum Bergaßinspizitor ernannt und an die R. Bergaßinspektion zu Königslütte d. S. versetzt. Der bei der Bergaß-Märk. Eisenbahnverwaltung angestellte R. Eisenbahn-Maschinemeister Bassauer zu Elberfeld in gleicher Amtesegenschaft nach Kassel versetzt. Der Ger.-Assess. Dr. jur. Kraatz in Coburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Ger. in Mohrungen und zugleich zum Notar im Depart. des Ostr. Trib. zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mohrungen, ernannt. Der Advokat und Notar, Rath zum Sande in Lingen hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet. Der Kreis Ger. Rath Kunze in Tremessen, der Kreis Ger. Rath Güthloe in Wesel und der Rechtsanwalt Kneuper in Arolsen sind gestorben.

## Bepeschken über den Krieg im Orient.

## I. Vorgänge in den kriegsführenden Staaten.

London, 9. Februar. Das im Unterhause erwähnte Telegramm Lahard's enthält folgende Angaben über den zwischen Russland, Serbien, Rumänien und der Türkei abgeschlossenen Waffenstillstand. Das Waffenstillstands-Instrument besteht aus 10 Artikeln.

Art. 1. Die Kündigungsfrist des Waffenstillstandes ist eine dreitägige. Russland sieht den Abschluß des Waffenstillstandes Montenegro mit. Art. 2. Alle nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes genommenen Gebietsabschläge und Kanonen sollen zurückgegeben werden. Art. 3. Es soll eine neutrale Zone demarkirt werden. Die meisten Positionen in Bulgarien, Rumänien und Thrakien bis zu den Vertheidigungslinien Konstantinopels besiegeln die Russen. In der neutralen Zone sollen keine Fortifikationen bestehen, noch neue daselbst errichtet werden. Eine gewisse Kommission setzt die Demarkationslinie für Montenegro und Serbien fest, die Armeen ziehen sich drei Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes hinter die Demarkationslinien zurück. Art. 4. Die Russen besiegen Burgas und Midia am Schwarzen Meer befreit Beschaffung von Lebensmitteln, nicht aber zu der von Kriegsmaterial. Art. 5. Die Waffen in den von den Türken zu räumenden Fortifikationen werden auf bestimmten Wegen transportiert, von den nicht fortzufließenden Waffen wird ein Inventar aufgenommen. Sieben Tage nach der Anordnung muß die Räumung vollendet sein. Art. 6. Die Sultanaufmündung ist binnen drei Tagen von den türkischen Kriegsschiffen zu räumen, wenn sie nicht durch das Eis verhindert werden. Russland überwacht die Schifffahrt auf der Donau und besiegelt die Hindernisse auf derselben. Art. 7. Die russischen Behörden bleiben in gewissen (bisher nicht bekannt gewordenen) Plätzen. Art. 8 enthalt die Bestimmungen für den ferneren Eisenbahnbetrieb. Art. 9 bestimmt die Aufstellung der Blockade im Schwarzen Meer. Art. 10. Die Russen verpflegen die türkischen Berwundeten. In Armenien wird der Waffenstillstand durch die dortigen Befehlshaber geregelt.

Der Waffenstillstand begann am 31. Januar Abends 7 Uhr. Die Türken begannen mit der Fortschaffung der Kanonen aus den Konstantinopeler Defensivlinien. Betreffs Konstantinopels wurde eine neutrale Zone festgestellt. Die Russen haben keinen Theil dieser Linien thatsächlich besiegelt, doch reicht das von ihnen zu besiegende Gebiet dicht an diese Linien heran. Die Russen besiegeln Chefredige, welches außerhalb der türkischen Linien liegt. Es steht in der Macht der Russen, innerhalb dreier Tage nach Konstantinopel vorzurücken.

Wien, 9. Februar. Wie die "Polit. Korresp." erfährt, werden im Palast Dolmabagdsche Vorbereitungen für eine in Tschataldja in Aussicht genommene Zusammenkunft des Sultans mit dem Großfürsten Nikolaus getroffen.

## II. Internationale Beziehungen.

London, 9. Februar. In der heutigen Sitzung des Oberhauses gab der englische Minister des Auswärtigen Aufklärungen über die Regierungspolitik, welche bereits in einem kurzen Telegramme gezeigt sind. Eine ausführliche Analyse seiner Rede lautet:

Derby sagte, die englische Regierung wisse nicht, ob die Russen die Absicht hätten, in Konstantinopel einzurücken. Außer den bekannten früheren Versicherungen allgemeineren Charakters habe Russland darüber, daß es nicht eindringen wolle, keine weiteren Versicherungen gegeben. Jedemfalls stände es jetzt in der Macht der Russen, in Konstantinopel einzurücken. Angestellt dessen habe die englische Regierung fahr einer Anarchie in Konstantinopel, im Falle die Russen vorrückten, berichtet. Unzweifelhaft bestehe eine starke Aufregung in Konstantinopel, es sei unwahrscheinlich, daß sie abnehmen werde. Es sei zu befürchten, daß in Folge der von England während des Krieges innengehaltene Neutralität in der Türkei gegen England nicht die frühere freundsbasische Gesinnung herrsche. Ein Ausbruch von Unruhen in Konstantinopel würde einerseits den Grund zu einer russischen Einnahme geben, andererseits befördere die Furcht vor einer russischen Besetzung den Ausbruch von Unruhen. England habe die Interessen vieler englischer Unterthanen dort zu schützen. Nach reiflicher Überlegung habe die englische Regierung geglaubt, eine Abteilung der Flotte nach Konstantinopel beordern zu sollen, um zunächst die englischen Unterthanen zu schützen und alsdann, falls nötig, den Gefahren eines Volksaufstandes vorzubürgen. (Hört! Hört!) Die Regierung sei beforgt gewesen, bei diesem Schritte jeden Schein einer Drohung oder einer feindseligen Demonstration zu vermeiden und habe daher heute den neutralen Maßnahmen ihre Absicht fundgethan, um ihnen Gelegenheit zu einem ähnlichen Verfahren zu geben. Auch Lord Loftus sei angewiesen worden, den Zweck dieses Schrittes in Petersburg auseinanderzuzeigen. Die Regierung wisse nicht, wie sich die Mächte dazu verhalten würden, aber eine fremde Macht wenigstens habe um die Erlaubnis nachgesucht, binnen zweimal 24 Stunden ihr Geschwader in die türkischen Gewässer einzulaufen lassen zu dürfen. Graf Derby hob sodann den Unterschied zwischen der früheren und der jetzigen Entsendung der englischen Flotte nach den Dardanellen hervor und fuhr dann fort, es gebe jetzt keine militärischen Operationen, denen England selbst nur scheinbar sich an-

Montag, 11. Februar  
(Erscheint täglich dreimal.)

Interr. 20 Pf. die jahrgesetzliche Zeitung oder deren Raum, Reklamen die Zeitung 50 Pf. sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1878

zu schließen gedenke. Die großen Resultate des Kriegs würden an die Entscheidung Europas gewiehen werden. Die Krisis sei noch nicht vorüber. Auch vermutete er, daß die Schwierigkeiten ein europäisches Einverständnis zu erzielen, noch größer als jetzt gewesen seimürde, wenn England den jetzigen Schritt früher gethan hätte. Die Dinge seien jetzt in andere Phasen getreten, auch hätte ein Schritt, wie der jetzt von England gethan, in Abwesenheit des Parlaments zur Misdeutung und Beunruhigung führen können. Aber angestellt der von ihm abgegebenen Erklärung werde das Haus überzeugt sein, daß die Regierung von ihrer schon lange beobachteten Politik in keiner Weise abweichen beabsichtige. Wenn die Regierung in der That den Krieg beabsichtigt hätte, so würde es nicht nur unpolitisch, sondern Wahnsinn gewesen sein, zu warten, bis die Türkei zu Boden geworfen war. Die Regierung habe nicht einen Tag, kaum eine Stunde gewartet, um ihr Verhalten vor dem Parlament, vor dem Lande und vor Europa zu erklären, sie glaube, dasselbe werde nicht mißverstanden werden. (Beifall)

Berlin, 10. Februar. Über die gegenwärtige europäische Lage bringt die "R. A. Ztg." folgende in jeder Beziehung beruhigende Aussöhnung:

Angeblichs der dominirenden Stellung, welche die russischen Truppen in den Vertheidigungslinien von Konstantinopel eingenommen, sowie der ihnen weiter durch den Inhalt der Waffenstillstandskonvention eingeräumten Möglichkeit, binner kurzer Frist die Meeregenen zu sperren und die Mündungen des Bosporus zu erreichen, hat die englische Regierung nicht länger ängstzen zu sollen geglaubt, einen Theil der Mittelmeersflotte nach Konstantinopel zu entsenden. Sie hat den europäischen Regierungen von diesem Schritte mit dem Antheimstellen Kenntniß gegeben, sich diesem Vorgange anzuschließen, der unter solchen Umständen jede gegen Russland gerichtete Spize verliert und sich zu der von dem Fürsten Goritschakoff bereit im Oktober 1876 vorgeschlagenen Parallel-Öffnung erweitert, welche damals Gegenstand einer besonderen Mission nach Wien war, aber dort sowie in London abgelehnt wurde. Mit diesem Alte Englands nähert das Orientdrama sich seinem Ende, der fünfte Akt scheint von kürzerer Dauer als die vorausgegangen zu sein. Nach den vollkommen friedlichen Erklärungen, welche die englische Regierung im Parlamente sowohl über den Zweck der Flottenfahrt als auch über den des inzwischen mit großer Majorität bewilligten Kredites und über ihre fünfjährige Politik gegeben, wonach auch England die Befreiung der Balkanchristen als vollzogene Thatsache anerkennt und sich auf die Sicherung der Wasserstraßen und Egypts zurückzieht, erscheint wohl das Vertrauen gerechtfertigt, daß weitere Komplikationen in der Orientfrage nicht mehr entstehen werden. Diese aus den vorliegenden Nachrichten resultirende Aussöhnung der Lage stimmt mit den uns gewordenen Informationen vollkommen überein.

Wien, 9. Februar. Der "Polit. Korresp." wird aus Athen gemeldet: Nachdem mehrere auswärtige Mächte den Schutz der nationalen Rechte der Hellenen zugesagt haben, ist Souvo der Befehl ertheilt worden, bis zu dem Zusammentritt und eventuell bis zu dem Ende der Konferenz defensiv in seinen jetzigen Stellungen zu verbleiben. Die Rüstungen werden einstweilen fortgesetzt.

## Vom Landtage.

## 64. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 9. Februar. 11 Uhr. Am Ministerialen Leonhardt mit den Geh. Justizräthen Kindt und Schmidt. Das Haus erledigt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Ausdehnung verschiedener preußischer Geleise auf dem Kreis Herzogtum Lauenburg und tritt dann in die dritte Berathung des Entwurfs eines Ausführungsgeges zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ein. Eine Generaldebatte findet nicht statt. Zur Spezialdebatte liegen nur wenige Anträge vor. Der erste bezieht sich auf den früheren § 14, jetzt § 20, welcher nach den Beschlüssen des Hauses lautet:

Die Sitz der Amtsgerichte werden durch Gesetz bestimmt. Die erste Feststellung derselben kann auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Justizminister erfolgen.

Die Bezirke der Amtsgerichte werden durch den Justizminister gebildet. Dieselben können vom 1. Oktober 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen folcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen die Veränderung der letzteren Grenzen ohne Weiteres nach sich.

Die Abg. Horwitz und Genossen beantragen die ersten beiden Absätze des § 20 folgendermaßen zu fassen: "Die Sitz und Bezirke der Amtsgerichte werden durch den Justizminister bestimmt. Dieselben können vom 1. Oktober 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden." Abg. Löwenstein beantragt, an Stelle der Worte: durch den Justizminister, zu setzen: "durch königliche Verordnung."

Abg. Dr. Horwitz: Wenn wir die Sitz und Bezirke der Amtsgerichte durch ein besonderes Gesetz regeln wollen, so glaube ich, daß wir in eine detaillierte Berathung der gesetzlichen Bestimmungen und der jedenfalls massenhaft einlaufenden Petitionen gar nicht eintreten können, weil die hinsichtlich qualifizierten Sachverständigen fehlen. Außerdem wird durch das Warlen auf dieses Gesetz die Fortführung der Justizorganisation verzögert und ganz bestimmt der Termin für die Einführung der Organisation nicht innegehalten werden.

Justizminister Dr. Leonhardt: Wird der § 20 in seiner jetzigen Fassung angenommen, so ist es selbstverständlich, daß ich einen Gesetzentwurf vorlegen muß (Sehr richtig), da ich auf die ungewisse spätere Ermächtigung mich nicht verlassen kann. Es mag Vortheile haben, die Sache gesetzlich zu regeln, aber jedenfalls entschwindet dann die Ansicht, daß der Termin für die Einführung der Justizorganisation eingehalten wird. Der Abg. Windhorst (Meppen) hat gut reden, wenn er sagt: wir müssen fertig werden. Wenn die Unmöglichkeit vorliegt, werden wir eben nicht fertig. Die im zweiten Satz des § 20 in Aussicht gesetzte eventuelle Ermächtigung könnte für den Justizminister eine Verlockung sein, einen solchen Gesetzentwurf überhaupt nicht auszuarbeiten, da in Folge dessen notwendiger Weise die Ermächtigung ertheilt werden müßte.

Abg. Dr. Laske: Der zweite Satz des § 20 hat keineswegs die Bedeutung, daß das Haus nächstes Herbst in eine Spezial-Diskussion über den vorzulegenden Gesetzentwurf eintreten müßte, sondern will nur dem Haus Gelegenheit bieten, sich über die bezüglichen Ansichten der Regierung zu informieren. Heute können wir

dem Justizminister die Ermächtigung nicht ertheilen, weil er selbst erklärt hat, heute die Grundsätze wegen Regelung der Sitz und Bezirke der Amtsgerichte noch nicht übersehen zu können. Muß die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen, so liegt darin auch die Garantie dafür, daß sie in dem aufzustellenden Grundsätzen die Interessen des Landes und nicht bloß die der Justizverwaltung berücksichtigt.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich werde Alles aufheben, um die Sache bis zum 1. Oktober 1879 zu regeln, aber die Schwierigkeiten sind gerade in Preußen außerordentlich groß, größer als in den anderen deutschen Staaten. Diese haben meist eine einheitliche Organisation, während wir eine vielfache haben, um nicht weiter zu gehen. Auch sind die Prozeduren in den anderen Staaten einfacher als bei uns. Baden z. B. kommt in einem Monat mit seiner Organisation weiter als Preußen in einem Jahre. Im badischen Ausführungsgeges z. B. wird nur das Oberlandesgericht festgesetzt und alles Urheber der Verordnung überlassen. Mit solchen Prinzipien kann man weiter kommen. Ein Gesetzentwurf macht dem Justizminister mehr Schwierigkeiten als die Verordnung. Bei letzterer fallen beispielsweise die zeitraubenden Motive ganz weg. Einen Gesetzentwurf ohne Motive kann ich aber doch nicht vorlegen.

Abg. Schütt: Lassen wir den § 20 in seiner jetzigen Fassung stehen, dann werden wir nächsten Herbst über die Sitz und Bezirke der Amtsgerichte abzuvotieren und in eine Spezialdiskussion über eventuelle Änderungsanträge und die einlaufenden Petitionen einzutreten haben. Daß dies mit großen Unzulänglichkeiten verbunden ist, wird Niemand leugnen. Die Unzulänglichkeiten macht die Annahme unseres Antrages unmöglich.

Abg. v. Köller: Der Justizminister soll in dem vorzulegenden Gesetzen nur die Grundsätze mittheilen, von welchen die Justizverwaltung bei Regelung der Sache aus geht. Eine Spezialorganisation ist gar nicht nötig. Schen wir, daß die Justizverwaltung die Sitz und Bezirke nicht bloß im Interesse der Justizbeamten, sondern auch im Interesse des Publikums und speziell auch der ländlichen Bevölkerung feststellt, und daß namentlich auch dem Kostenpunkt entsprechend Rechnung getragen wird, so können wir die Ermächtigung ohne Weiteres geben. Ich stimme für Aufrechterhaltung des § 20.

Abg. Löwenstein: Wenn wir uns betrifft der Sitz und Bezirke der Landgerichte durch Karten und geographische Körberbücher haben informiren können, so wird dies bei den Amtsgerichten schwerlich möglich sein, da es sich oft um ziemlich unbekannte Orte handelt. Unsere Informationen könnten wir uns also nur von der Regierung holen oder von den betreffenden Interessenten; diese Information ist aber nicht genügend. Wir werden also das geforderte Gesetz nicht gründlich prüfen können. Eine Verabredung desselben "in Pausch und Bogen" würde uns den Vorwurf der Oberflächlichkeit zu ziehen, und den muß jede parlamentarische Körperschaft vermeiden. Überlassen wir die Regelung deshalb dem Minister, aber erhalten wir die Worte ein: durch königliche Verordnung, weil dann das gesammte Staatsministerium gehört werden muss und so auch das Verwaltungsbüro seine Stimme angeben kann.

Abg. Berger (Witten): Bessere Sachverständige für die einzelnen Bezirke durch Karten und geographische Körberbücher haben informiren können, so wird dies bei den Amtsgerichten schwerlich möglich sein, da es sich oft um ziemlich unbekannte Orte handelt. Unsere Informationen könnten wir uns also nur von der Regierung holen oder von den betreffenden Interessenten; diese Information ist aber nicht genügend. Wir werden also das geforderte Gesetz nicht gründlich prüfen können. Eine Verabredung desselben "in Pausch und Bogen" würde uns den Vorwurf der Oberflächlichkeit zu ziehen, und den muß jede parlamentarische Körperschaft vermeiden. Überlassen wir die Regelung deshalb dem Minister, aber erhalten wir die Worte ein: durch königliche Verordnung, weil dann das gesammte Staatsministerium gehört werden muss und so auch das Verwaltungsbüro seine Stimme angeben kann.

Justizminister Dr. Leonhardt: Die Organisation des Staatsministeriums ist eine solche, daß die Angelegenheit ihm auch dann zur Berathung unterbreitet werden muß, wenn sie das Amendeument Löwenstein ablehnen. Bei der Abstimmung wird § 20 in der vor der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. Der zweite Antrag bezieht sich auf den früheren § 42, der in der zweiten Berathung mit Stimmengleichheit abgelehnt wurde. Die Abg. Krech, Thilo, Horwitz und Köller (Göttingen) beantragen die Biederaufnahme des Paragraphen in folgender Fassung: Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung: 1. über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz; 2. über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach allgemeinen Landesgesetzen strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet. In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der § 388 der deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Abg. Löwenstein: Die Angelegenheit ist im Allgemeinen bei der zweiten Berathung genügend erörtert worden. Ich bin überzeugt, daß der Annahme dieses Paragraphen juristische oder politische Erwägungen nicht entgegenstehen. Bei Berathung der Reichsjustizgesetze hatte die Reichsregierung vorgeschlagen, im Interesse der Enthaltung des Reichsgerichts, die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern den Oberlandesgerichten zu überweisen; diese Ansicht ist auch von der großen Mehrheit des Reichstages getheilt worden. Gegen den Paragraphen nimmt Biele wohl nur der Name "Berlin" ein; wenn die Regierung ein anderes Oberlandesgericht genannt hätte, so glaube ich, daß die Opposition eine viel geringere sein würde. Man hat von einem Ausnahmegesetz gesprochen; aber mit Ausnahme der Strafbestimmungen der Maigesetze, welche zudem bald obsolet sein werden, da wir bei der längeren Dauer der Maigesetze hoffentlich die Strafbestimmungen der verschiedenen Länder nicht mehr anzuwenden brauchen, bleibt dann nur noch das Vereinsgesetz, und dieses werden wir über kurz oder lang auf das Reich übertragen müssen. Es liegt auch kein Grund vor, anzunehmen, daß das berliner Oberlandesgericht die Maigesetze unrichtiger auslegen wird als ein anderes Gericht, nichts spricht dafür, daß dieses von vorne herein ein besonders korrumptes sein wird, daß lauter besondere Kampen für die Maigesetze an demselben angestellt sein werden. Wenn man solche Befürchtungen hat, so könnte man auch meinen, daß alle übrigen Oberlandesgerichte in der gleichen Weise korrumpt würden. Mit der Einführung eines solchen obersten Landesgerichtes mit der für das berliner Gericht vorgeschlagenen Kompetenz wird auch nicht der Raum zu einem neuen Obertribunal gelegt; im Gegenteil könnte dies eher der Fall sein, wenn man die Kompetenz der 13 Oberlandesgerichte aufrecht erhielte, wobei sich leicht eine Bescheidenheit der Rechtsprechung herausstellen könnte. Andererseits sieht man, von nationalem Standpunkte aus, in der Errichtung eines solchen Gerichts ein Hindernis, die betreffenden Angelegenheiten folglich auf das Reich zu übertragen. Diesen nationalen Standpunkt weile auch ich; aber ich glaube, daß wir, so lange diese Übertragung auf das Reichsgericht noch nicht ermöglicht ist, doch das Interesse der Einheit unseres Landesrechts wahren müssen. Ich bitte, den Paragraphen wieder herzustellen.

**Justizminister Dr. Leonhardt:** Der Paragraph des Reichsjustizgesetzes, welcher einen solchen obersten Gerichtshof zuläßt, verdankt seine Entstehung nicht, wie man auf verschiedenen Seiten gesagt hat, den Bestrebungen Baters oder sonst welchen partikulären Neigungen, sondern ist besonders auf Wunsch der preußischen Regierung aufgenommen worden. Die Regierung habe niemals Bedenken gehabt, daß diese Bestimmung nicht ausgeführt werden würde oder daß daraus politisches Kapital geschlagen würde. Preußen hat darauf Werth gelegt, weil es auf die bislang gehabte Rechtseinheit nicht verzichten kann. Wir haben unseren obersten Gerichtshof aufgegeben, aber man kann nicht verlangen, daß wir auch die Rechtseinheit in wichtigen Materien aufgeben. Man hat gesagt, daß die Rechtseinheit auch durch eine Übertragung der betreffenden Sachen auf das Reichsgericht gehabt würde. Dem kann ich aus formellen und sachlichen Gründen nicht beitreten. Wir können nicht auf eine Änderung der im Reichstage gefassten Beschlüsse dringen. Ich bin für eine große Zuständigkeit des Reichsgerichts, aber innerhalb der Grenzen der ihm zufallenden Sachen; es kann der Autorität des Reichsgerichts nur schaden, wenn es „überfüllt“ und mit Landesstrafrechtssachen beschäftigt wird. Das gehört nicht dahin, das Gericht soll sich mit dem gemeinen deutschen Rechte beschäftigen. Zudem kann Preußen nicht ohne besondere Awendung Gründen Verbesserungsanträge zu dem Reichsjustizgesetz stellen noch bevor dieses Gesetz ins Leben getreten ist. Preußen würde dadurch in eine schlechte Stellung den anderen Staaten gegenüber gebracht, die auch Schmerzen und besondere Wünsche haben; diese Staaten würden mit Recht der Ansicht sein, daß ihnen dasselbe recht ist, was für Preußen billig sei. Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage wieder herzustellen; die Regierung wird nur durch das Interesse für die Rechtseinheit geleitet und hat in keiner Weise politische Erwägungen gezeigt.

**Abg. Windhorst (Bielefeld):** Die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung in dem vorliegenden Gesetze ist nicht zu bestreiten, aber sie widerspricht den allgemeinen Normen des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, welches davon ausgeht, daß alle derartigen Landesstrafachen den Provinzialgerichtshöfen überlassen bleiben sollen. Der Reichsgesetzgebung sollen keine Schwierigkeiten bereitet werden, die soll ihren freien Lauf haben; denn es ist kaum anzunehmen, daß die Reichsregierung so schnell auf die Resolution, dem Reichsgericht die Kompetenz in diesen Sachen zu übertragen, eingehen wird. Der Name „Berlin“ hat allerdings einen Eindruck gemacht, aber er ist nicht das durchschlagende Moment für die Entscheidung. Wenn man die Einheit der Rechtsprechung in Landesstrafachen betont, warum dann nicht auch die Einheit in zivilrechtlichen Sachen, die doch mindestens eben so wichtig, wenn nicht wichtiger sind? Der Paragraph in seiner jetzigen Fassung enthält übrigens eine große Inkonsistenz; denn in den wichtigen Fragen des Reichsstrafrechtes können die Oberlandesgerichte stets mit dem Reichsgericht in Leipzig in Widerspruch treten, da besteht eine einheitliche Instanz nicht. Bedenken ergehe es ihm besonders, daß es den Anschein haben könnte, als ob es sich hier um einen Ausnahmegerichtshof zu Gunsten der Matafesse gegen die Ultramontanen handele; man müsse sich immer vor Augen halten, daß sich der Spieß einmal umkehren könnte.

**Abg. Kreh** bestreitet, daß die Schaffung eines solchen obersten Landesgerichtes den allgemeinen Normen der deutschen Justizgesetze widerspreche. Selbst die Kommission, die doch den Paragraphen gänzlich gestrichen hat, ist der Ansicht gewesen, daß eine Rechtseinheit nothwendig sei, und hat deshalb eine Resolution vorgelegt, die eine Übertragung dieser Kompetenz auf das Reichsgericht fordert.

**Abg. Windhorst (Meppen):** Es handelt sich um eine eminent politische Frage, der man nur das Mäntelchen der Rechtseinheit umhängt, um sie möglichst harmlos erscheinen zu lassen. Der Gerichtshof sei nur eine Analogie des besonderen Senates des Kammergerichts zur Aburtheilung politischer Vergehen höherer Ordnung, beide sind Ausnahmegerichte, die nicht zur Zierde des preußischen Staates dienen. Es ist überhaupt nicht nötig einen solchen Gerichtshof zu autoritativen Entscheidungen zu haben; das können nur diejenigen wünschen, die sich an den Druck der Urtheile des Obertribunals gewöhnt haben. Wenn ja einmal ein Gericht einen ungerechtfertigten Ausspruch thut, so wird es sich schon durch das Urteil eines anderen Gerichtes und dessen wissenschaftliche Begründung rettigen lassen. Man hat gar nicht erwartet, daß Preußen von der angezogenen Ausnahmestellung Gebrauch machen werde. Der Zwang der Dinge muß dahin führen, daß alles Strafrecht in letzter Instanz an das Reichsgericht gebracht wird. Ich bin nicht dagegen, daß dies geschieht, und ich bin sogar bereit, wenn kein Anderer das thun will, morgen auf den Tisch des Reichstages einen Antrag niederzulegen, daß es Preußen gestattet sein möge, diese Strafachen an das Reichsgericht zu bringen.

**Justizminister Dr. Leonhardt:** Preußen verschmäht es aus der Reichsgesetzgebung besondere Vortheile für sich in Anspruch zu nehmen, es liebt keine bajuvatische Klaue! (Heiterkeit!) Die in Rede stehende Bestimmung ist von Preußen vorgelegt; auf wen sollte sie denn auch noch anders Anwendung finden, als auf Preußen oder Bayern? Es liegt also nahe, daß Preußen von diesem Paragraphen Gebrauch macht, und zu keiner Zeit hat die Regierung den Gedanken gehabt, daß man ihr dieses Recht streitig machen könnte. Wenn man freilich die Rechtseinheit hier immer bei Seite schiebt, dann ist der Paragraph überflüssig, aber weshalb ist er denn überhaupt gemacht? Wie können Sie das erläutern? (Abg. Windhorst-Meppen: Clausula bajuvarica!) Ich bitte Sie also, den Antrag Kreh anzunehmen, weil ohne denselben die Rechtsprechung gefährdet ist; alle anderen vorgeschlagenen Hilfsmittel find ohne Wirkung.

In namentlicher Abstimmung lehnt das Haus den Antrag mit 191 gegen 163 Stimmen ab. Das Haus hatte die Debatte über die §§ 37 und 47 zurückgestellt, da die zu demselben vorliegenden Anträge noch nicht gedruckt waren. Die Debatte wendet sich jetzt diesen Paragraphen zu, welche von der Vertretung der Amts- resp. Landrichter handeln.

§ 37 bestimmt nach den Beschlüssen zweiter Lesung: „Die Justizverwaltung bezeichnet im Voraus diejenigen Amtsrichter, welche zur Vertretung (nämlich bei den Landgerichten) einberufen werden dürfen. Vor Beginn des Geschäftsjahres wird für die Dauer desselben von dem Präsidium des Landgerichts die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Einberufung erfolgen soll. Sie erfolgt durch das Präsidium, in eiligen Fällen durch den Präsidenten des Landgerichts.“

Hierfür beantragen die Abg. Lasker und Löwenstein folgende Fassung: „Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzulegenden Reihenfolge.“

Der § 47 enthält ähnliche Bestimmungen für die Vertretung der Oberlandesrichter durch die Landrichter; zu demselben liegt ein dem Amending zum § 37 entsprechender Antrag Lasker vor.

**Abg. Löwenstein** charakterisiert das Verfahren nach den Beschlüssen 2. Lesung als zu schwärflich, welchem Mangel die gestellten Anträge abhelfen sollen. Justizminister Leonhardt ist mit diesen Anträgen einverstanden.

Die §§ 37 und 47 werden mit den Anträgen Lasker angenommen. Zum § 88, der die Amtsrichter für die Richter einführen will, beantragt Abg. v. Gaudecker, dieselbe nur bestehen zu lassen, wo sie landesüblich ist.

Abg. Lasker beantragt: Für den Fall der Annahme des § 88 denselben folgenden Abfall hinzufügen: „Die Anordnung kann für die einzelnen Oberlandesgerichts-Bezirke verschieden getroffen werden.“

Abg. Löwenstein glaubt nicht, daß eine solche Bestimmung in ein Organisationsgesetz gehören. Solche Bestimmungen sind auch in Ländern, wo die Amtsrichter eingeführt ist, nicht gesetzlich fixiert worden; vielmehr würde sich die eventuelle Regelung der Frage im Wege des Reglements oder der Institution empfehlen. Wir haben keine Veranlassung, den Richter auf einen besondern Posten zu untersetzen und ihn äußerlich von den bestehenden Schöffen zu unterscheiden. Der Zeitpunkt zur Einführung einer Amtsrichter ist ein unge-

eigneter. Ein schwarzes Kleid und ein schwarzer Oberrock ist mindestens ein ebenso würdiger Anzug wie Robe und Barett. Im Interesse des Ansehens der Gerichte und in Rücksicht auf die Annahme der östlichen Provinzen bitte Redner präzisieren um Streichung des Paragraphen, eventueller um Annahme der Anträge.

Abg. Gneist weist darauf hin, daß man im Auslande Gewicht darauf legt, den Richter äußerlich durch eine ehrfurchtgebietende Kleidung von den Schöffen und dem Staatsanwalt zu scheiden, weil er andere Funktionen hat. Bei uns konnte sich bisher eine Amtsrichter nicht einbürgern, weil unsere Vorfahren ein mehr schriftliches und geheimes Verfahren hatten und unser Land in viele Territorien zerissen war. Gerade in Zeiten der politischen Kämpfe empfahl es sich, den Richterstand auch äußerlich als einen ehrwürdigen und unantastbaren zu kennzeichnen. In wenigen Jahren werden die anfänglichen Schäden über die Amtsrichter entschieden aufgehoben haben.

Abg. v. Meyer (Arnswalde) erklärt sich gegen die neuliche Neuerung Reichenberger's, daß nur der „Böbel“ die Amtsrichter der Richter verspotten werde. Dieser Böbel könnte ein bedeutender Theil der Bevölkerung sein, auf den man gerade mit der Amtsrichter eine Wirkung erzielen will. In wenigen Jahren wird man sich allerdings an die Amtsrichter gewöhnt haben, aber bis dahin wird das Ansehen der Gerichte durch den Spott sehr erschüttert sein. (Widerspruch.) Redner empfiehlt die Ablehnung des Paragraphen.

Justizminister Leonhardt will weder für, noch gegen die Amtsrichter sprechen, hält aber die gestellten Anträge für unzweckmäßig. Abg. Braun (Wiesbaden) bittet der communis opinio aller Kulturstaten, in denen öffentliches mündliches Verfahren eingeführt ist, zu folgen und auch bei uns die Amtsrichter einzuführen. Gerade in England, wo das Element am meisten bei der Rechtsprechung beheimatet ist, trägt der Richter eine Amtsrichter, ohne daß sich ersteres dadurch zurückgesetzt fühlt. Eine Verschiedenheit kann man aber nicht zugeben, entweder verwirft man die Amtsrichter überhaupt oder sie ist eine gleiche für alle Richter; sonst müssten sich dieselben bei jeder Berufung umstimmen. (Sehr richtig! Heiterkeit)

Die Anträge Gaudecker und Lasker werden abgelehnt und der § 88 unverändert angenommen, ebenso die übrigen Paragraphen des Gesetzes. Sodann wird das Gesetz im Ganzen definitiv genehmigt. Das Haus verzögert noch folgende Resolution: Die Staatsregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß, soweit das Bedürfnis nach einheitlicher Rechtsprechung in der Revisioninstanz für Landesstrafachen sich ergibt, durch reichsrechtliche Regelung die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet werde. Dem Präsidenten wird dann die Ernennung erteilt, die nächste Sitzung und die Tagesordnung für dieselbe nach Lage der Geschäfte anzuberaumen. Schluß 3 Uhr.

## Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 10. Februar.

— Dem Reichstag ist eine von dem statistischen Amt ausgearbeitete Zusammenstellung des Ergebnisses der Reichswahl vom Jahre 1877 zugegangen. Darnach sind bei den entscheidenden Wahlen in der Stadt Berlin auf die Kandidaten der Fortschrittspartei 30,199, die der Sozialdemokraten 20,338, im Regierungsbezirk Potsdam auf die der Deutsch-Konservativen 8485, der deutschen Reichspartei 16,889, der Nationalliberalen 8478, der Fortschrittspartei 28,313, im Regierungsbezirk Frankfurt auf die der Deutschkonservativen 42,999 und die der Nationalliberalen 24,272 Stimmen gefallen. Im deutschen Reiche sind im Ganzen bei den ersten ordentlichen Wahlen abgegeben worden 3,346,078 Stimmen; davon haben erhalten die der Deutsch-Konservativen 233,251, der deutschen Reichspartei 315,939, der Liberalen (außer Nationalliberalen und Fortschritt) 99,053, der Nationalliberalen 930,139, der Fortschrittspartei 283,291, des Zentrums 1,041,765, der Polen 176,676, der Sozialdemokraten 166,497, der Volkspartei 32,608, der Particularisten 82,240, der Protestpartei (Elfässer) 84,589 Stimmen. Bei den entscheidenden Wahlen fielen von abgegebenen 3,567,228 Stimmen auf die Kandidaten der Deutsch-Konservativen 262,937, der deutschen Reichspartei 315,321, der Liberalen (außer Nationalliberalen und Fortschritt) 125,097, der Nationalliberalen 1,064,227, der Fortschrittspartei 277,812, des Zentrums 1,046,044, der Polen 153,669, der Sozialdemokraten 111,211, der Volkspartei 42,414, der Particularisten 83,907 und der Protestpartei 84,889 Stimmen.

Bei dem Abgeordnetenhaus ist in der laufenden Session wieder eine größere Anzahl von Petitionen eingegangen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Bergbauern und Oberflächen-Eigentümern bei eintretenden Beschädigungen durch den Bergbau zum Gegenstand haben. Ein Theil der Petitionen verlangt größeren Schutz für die Oberflächen-Eigentümmer, der andere vertritt den früheren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses gegenüber die Interessen des Bergbaues. Die Petitionen sind weder im Hause noch in der Kommission zur Verhandlung gekommen. Es hat nämlich der „Boss. Btg.“ zufolge eine gemeinschaftliche Konferenz sowohl von solchen Abgeordneten, welche das System des Berggesetzes verteidigen, als von solchen, welche größeren Schutz für die Oberflächen-Eigentümern verlangen, darüber berathen, ob die gegenwärtige Geschäftskrise der geeignete Zeitpunkt sei, um in die Erörterung dieser schwierigen Frage wieder einzutreten. Von der einen Seite wurde befürchtet, daß eine Wiederholung der früheren Beschlüsse des Hauses oder gar eine Verstärkung derselben für den ohnehin so schwer darniederliegenden Bergbau geradezu verhängnisvoll werden könnte. Andererseits wurde hervorgehoben, daß die früheren Beschlüsse des Hauses Gefahr liefern, die Mehrheit zu verlieren, wenn unter dem Eindruck der jetzigen Katastrophe berathen und die Überzeugung gewonnen werde, daß augenblicklich der Bergbau weitere Lasten zu übernehmen nicht im Stande sei. Die Vertreter aller Ansichten waren darüber einig, daß auf ein von älteren Einstellungen freies Resultat, wie es in dieser Gesetzgebung zu Grunde gelegt werden muß, in der jetzigen Session nicht gerechnet werden könne. Man kam daher überein, es den Vertretern zu überlassen, ihre Anträge in der nächsten Session zu wiederholen, hoffend, daß dann normalere Geschäftsverhältnisse eine objektive Beurtheilung verbürgten.

## Lokales und Provinzielles.

Posen, 11. Februar.

r. Personalveränderungen im 5. Armee-Corps. Müller, Oberst und Kommandeur des 2. Pos. Inf.-Reg. Nr. 19, unter Förderung zum General-Major zu den Offizieren von der Armee versetzt. v. Lewinski, Chef des Generalstabes 9. Armee-Corps, zum Kommandeur des 2. Pos. Inf.-Reg. Nr. 19 ernannt. v. Sadow, Oberst-Lieut. vom 1. Niederschl. Inf.-Reg. Nr. 46, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension, zum Bezirks-Kommandeur des 2. Bat. (Bromberg) 7. Pomm. Landw.-Reg. Nr. 54 ernannt. Steinbrunn, Major vom 1. Niederschl. Inf.-Reg. Nr. 46, zum etatsmäßigen Stabsoffizier ernannt. v. Glümer, Hauptmann und Kompanie-Chef im Colbergischen Grenadier-Reg. (2. Pomm.) Nr. 9, mit Patent vom 2. Juni 1872 in das 1. Niederschl. Inf.-Reg. Nr. 46 versetzt. Chelling, Oberst z. D. und Bezirks-Kommandeur des 2. Bat. (Schrimm) 2. Pos. Landw.-Reg. Nr. 19, von dieser Stellung entbunden. Amelung, Major vom 2. Ostpre. Gren.-Reg. Nr. 3, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Bezirks-Kommandeur des Landw.-Bat. Schrimm ernannt. v. Czewski, Oberst-Lieut. und Kommandeur des 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5 in das 2. Ostpre. Grenad.-Reg. Nr. 3 versetzt. v. n

Winterfeld, Major vom Schles. Fußl.-Regt. Nr. 38, zum Kommandeur des 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5 ernannt. Kufer, Major, aggregiert dem Westf. Fußl.-Regt. Nr. 37, als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 5. Ostpreu. Inf.-Regt. Nr. 41 einrangiert.

r. Im Militär-Arrestlokal nahe am Eichwaldthore brach Sonntag 6½ Uhr Morgens in einer Halle des zweiten Stockwerks Feuer aus, so daß die Feuerwehr bebeigruft werden mußte. Als dieselbe unter Leitung des Oberfeuerwehrmanns Nöthig gegen 6½ Uhr Morgens herbei kam, standen bereits die Strohände in mehreren Zellen in Brand und ein starker Rauch erfüllte das Gebäude, so daß die Feuerwehrmänner nur mit der Rauchbahn verbreitert werden konnten. Unterstüzt von den anwesenden Soldaten, konnten sie schließlich das Feuer, welches bereits einen Theil des Dachstuhls ergriffen hatte, löschen. Der Brand war dadurch entstanden, daß ein Untersuchungsgefänger absichtlich seinen Strohsack in Brand gesetzt hatte, mutmaßlich um bei der durch den Brand hervorgerufenen Verwirrung zu entfliehen. Ein ähnlicher Fall kam bekanntlich vor einem Jahre gleichfalls im Militär-Arrestlokal vor; die beiden Schuldigen wurden damals mit mehreren Jahren Bußhaus bestraft.

r. Auf der Posen-Thuner Bahn bemerkten am Sonnabend die beiden Lokomotivführer eines großen, von zwei Lokomotiven gezogenen Güterzuges, welcher gegen 7 Uhr Abends in der Richtung von Bromberg bier ins Warthetal einfuhr, vor sich auf dem Bahngleise einen Menschen. Sie bemühten sich, den Zug zum Stehen zu bringen, was ihnen jedoch bei dem starken Gefälle nicht gelang. Später vorgenommene Nachsuchungen ergaben alsdann, daß in der Nähe des Bromberger Thores zwischen den Schienen ein schwer verletzter, in der Gegend des Kreuzes überfahrener Mensch lag, welcher sofort nach dem Sturz dorthin an den schweren Verlebungen starb. Da die Barrieren vorschriftsmäßig geschlossen waren, so ist nur anzunehmen, daß der Unglücks, welcher nach den bei ihm vorgefundene Fabriken der aymatische Künster Freyer aus Trachenberg war, absichtlich den Tod geübt hat.

## Staats- und Volkswirtschaft.

\*\* Posen, 10. Februar. [Provinzial-Aktien-Bank] In der heute stattgehabten Sitzung des Aufsichtsrates der Bank wurde beschlossen, aus dem Ertragsjahr des Geschäftsjahrs 1877 nach reichlichen Abschreibungen und nach Erhöhung des Reservefonds auf seine statutenmäßige Maximalhöhe von M. 750.000 die der vorjährigen gleichen Dividende von 6½ Pct. an die Aktionäre zur Vertheilung zu bringen.

	provisorisch 1878	definitiv 1877
a. Personen-Berlehr	26,123 M.	29,310 M.
b. Güter-Berlehr	87,738 "	59,881 "
c. Extraordinarien	9000 "	9843 "
Summa	122,861 M.	99,034 M.
Pro Januar 1878 mehr	23,827 M.	

## Telegraphische Nachrichten.

Wien, 9. Februar. [Sitzung des Abgeordnetenhaus.] Der Gesetzentwurf betreffend die 80 Millionenanleihe wurde in dritter Lesung angenommen, ebenso das Bankstatut, letzteres in namentlicher Abstimmung mit 131 gegen 74 Stimmen. Hiernach begann die Generaldebatte über den Zolltarif. Referent Comperz empfahl die vom Ausschuß beantragte Fassung. Es haben sich zu dieser Vorlage 16 Abgeordnete zum Wort gemeldet. Von den Abg. Göss, Dumba, Herbst und 30 Genossen wurde eine Interpellation an die Regierung darüber eingebrochen, ob die veröffentlichten Waffenstillstandsbedingungen die richtigen, ob sie als mit dem österreichischen Interesse vereinbar zu betrachten seien und, wenn nicht, welche Vorlehrungen die Regierung zu treffen gedenke.

Rom, 9. Februar, Abends. Der Leichnam des Papstes wird heute Abend nach der Sixtinischen Kapelle und von dort nach der Basilika St. Peter gebracht werden, wo er am Sonntag, Montag und Dienstag ausgestellt bleibt. — Heute Abend versammelt sich abermals die Kongregation der Kardinäle, um über das Konklave zu berathen. — Man glaubt, daß die Mehrzahl der französischen und österreichischen Kardinäle ihr Votum zu Gunsten Rom als Ort des Konklave abgeben werde.

Rom, 9. Februar. Eine Meldung der „Polit. Kor.“ von hier bestätigt, daß alle Entschlüsse in Bezug auf das Konklave von dem heiligen Kollegium bis zur Ankunft der ausländischen Kardinäle vertagt worden seien. Die Botschafter der katholischen Mächte, welche ein Votrect zusteht, haben gestern bei dem österreichischen Botschafter, Grafen Paar, eine Konferenz abgehalten.

Rom, 9. Februar, Abends. Wie verlautet, räth das Testament des Papstes, das Konklave in Rom abzuhalten. Die Opinione sieht das Stattdinden des Konklaves in Rom als beschlossene Sache an. — Wie die Riforma sagt, seien alle in Rom domicilierten Kardinäle darüber einig, einen Kollegen vorgeschriften Alters und italienischer Nationalität zum Papste zu wählen und sollen die deutschen Kardinäle mit der italienischen Partei einverstanden sein. Wie es scheint, habe man nicht die Absicht, einen Kardinal zu wählen, der bei den Vorgängen unter dem Pontifikate Pius IX. viel kompromittiert gewesen ist. — Demselben Blatte zufolge hätten die nach dem Piräus ab

Berathung traten mehrere Kardinäle, die man für Anti-Italiener hielten, für Rom als den Ort des Konklaves ein, während wieder andere, bei welchen man eine ganz andere Ansicht hatten, das Konklave außerhalb Roms befürworteten. — Die „Voce de la verita“ glaubt in ihrer letzten Ausgabe versichern zu können, daß das nächste Konklave in Rom abgehalten werde. — In Genua, Mailand und Livorno fanden Demonstrationen gegen das Garantiegesetz statt; dieselben waren jedoch ohne Bedeutung und wurde die geringe Zahl der Demonstranten ohne Anstand zerstreut. Die Regierung ergriff Maßnahmen, um ähnliche Kundgebungen zu verhindern und die Ordnung um jeden Preis aufrecht zu erhalten.

**Florenz.**, 9. Februar, Nachts. Als nach dem Requiem, welches für Victor Emanuel abgehalten war, die Arbeitervereine wieder nach Hause zurückkehrten, kam es zu Rübezahlungen, indem ein Individuum eine Drift-Bombe unter die Massen warf; es wurden hierdurch fünf Menschen verwundet. Der Täter wurde verhaftet und konnte kaum vor der Wut der auf ihn eindringenden Menge geschlungen werden.

**Petersburg.**, 8. Februar. Der italienische Botschafter in Berlin, Graf Launay, hielt heute seine feierliche Auffahrt bei Hof, um dem Kaiser die Thronbesteigung des Königs Humbert anzusegnen.

**Athen.**, 9. Februar. Die Insurgenten in Epirus haben vermitteilt eines Dekrets ihre Vereinigung mit Griechenland ausgesprochen und zugleich die Christen in Albanien und Epirus zu den Waffen gerufen. — Das Gros der griechischen Armee ist nach Lamia zurückgekehrt. General Souzo soll seinen Abschied eingereicht haben.

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Bösen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

**Gewinn-Liste der 4. Klasse 157. k. preuß. Klassen-Lotterie.** (Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigelegt.)

**Berlin.**, 9. Februar. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

70 88 97 151 207 85 337 (1500) 61 70 448 50 70 79 600 2 (3000) 3 65 711 93 (3000) 96 878 85 913 50. 1051 128 201 (3000) 96 356 88 (300) 89 496 529 34 63 94 648 88 714 16 24 90 91 98 891 935 70 84 (300). 2002 (600) 56 224 43 81 344 49 438 76 95 (300) 519 97 705 848 (1500) 920 90. 3048 212 25 46 85 560 72 81 655 91 704 39 (300) 833 922 (600). 4079 112 36 84 229 43 46 78 334 482 515 23 601 39 68 808 57 70 904 65 85. 5068 83 163 283 (600) 313 89 93 429 (3000) 726 882 929 49 (300) 73 6041 97 105 36 83 312 44 73 449 538 644 734 (300) 84 (1500) 899. 7175 89 231 356 411 55 (300) 74 86 555 607 48 83 723 51 56 81 829 38 (300) 42 912 26 (600) 29 33 (1500) 61 77. 8008 30 49 97 98 134 77 200 31 78 82 389 422 59 (600) 564 66 74 (300) 82 620 (300) 53 61 702 14 27 85 99 816 26 948 52 56 60. 9012 30 33 (300) 62 91 107 75 81 226 28 34 37 54 306 7 71 (300) 455 62 588 634 (1500) 85 (300) 93 707 38 68 818 82 (300) 944 45.

10054 71 94 106 29 49 (300) 74 217 315 16 99 429 511 625 45 55 (300) 731 (300) 46 88 920 (300). 11000 84 128 44 90 205 (300) 38 (1500) 59 334 (300) 67 83 421 30 51 60 500 2 (600) 18 55 79 671 74 649 (3000) 816 61 (300) 906 33 79 89 96. 12002 22 28 34 41 68 (600) 214 27 52 61 84 423 68 89 552 92 707 49 88 843 46 911 22 49. 13029 73 127 82 92 (300) 207 22 323 55 447 68 (600) 529 (600) 607 48 68 704 17 56 839 64 65 (300) 99 902 76. 14032 39 67 89 (600) 191 213 36 44 (300) 392 421 514 27 44 (600) 54 71 626 29 (1500) 724 26 (3000) 52 843 (300) 972. 15015 (300) 17 49 84 94 149 69 248 64 337 (600) 63 597 631 72 723 38 46 53 79 812 43 905 24 55 (300) 73. 16054 78 (3000) 88 97 174 381 (1500) 84 410 527 87 605 700 40 914 15 54. 17029 68 77 105 40 (600) 46 84 94 225 62 (600) 377 (300) 418 71 77 80 503 (300) 27 32 (600) 622 37 78 732 (300) 99 816 32 62 60 62 75 (600) 929. 18068 75 112 18 64 90 223 44 75 343 (300) 82 448 51 97 540 69 83 620 73 798 802 9 906 13 (1500) 92. 19069 (300) 128 200 23 31 70 80 97 340 426 61 520 (1500) 40 (600) 83 632 (600) 709 21 867 95 66 88.

20039 46 107 13 28 65 71 (300) 90 95 204 51 58 3 9 26 27 35 (300) 564 602 7 77 736 88 899 948. 21053 114 53 56 207 28 41 43 74 338 (600) 62 403 10 27 505 49 72 75 79 664 72 95 (300) 733 49 66 78 824 29 30 92 920 97. 22062 76 136 (300) 221 44 74 78 446 505 31 50 73 651 766 862 944 51 91 (600). 23053 70 (1500) 91 205 (600) 51 304 49 11 61 514 32 58 608 9 96 793 809 55 83 84 912 58 (300) 75. 24022 63 403 6 41 43 81 84 512 630 68 99 840 56 72 904 27 37. 25013 116 62 72 73 239 309 23 24 37 (600) 47 413 68 574 651 94 725 76 98 867 79 91 941 61. 26010 (300) 30 60 76 92 205 21 36 54 73 98 378 94 423 76 (1500) 97 602 26 (1500) 35 37 (300) 710 24 72 72 85 843 45 913. 27017 49 127 55 (300) 59 (300) 98 300 (3000) 97 498 521 (600) 60 604 26 56 716 (3000) 49 843 99 (3000) 902 9 87 92. 28017 27 60 102 6 11 55 (1500) 56 (600) 64 222 36 46 341 78 (300) 497 (300) 518 (300) 620 62 64 761 830 54 909 13 37 85 97. 29001 40 43 48 81 158 61 95 200 91 314 33 82 487 509 61 86 98 669 724 37 79 887 938 84 94.

30006 55 66 117 55 94 275 (300) 343 407 46 549 63 79 687 715 72 874 98 911 53 (300) 60 73 92. 31001 89 153 240 86 327 (300) 414 547 607 32 (300) 858 76 (600). 32043 (1500) 105 34 307 35 98 (300) 445 48 51 72 618 50 708 79 91 95 802 6 960 74. 33101 (300) 28 44 (600) 225 92 331 49 96 401 8 19 54 548 61 668 778 87 853 88 920 73. 34052 (300) 102 32 (300) 45 263 69 333 42 402 3 14 (300) 51 (300) 69 551 59 (300) 673 776 840 51 (300) 65 66 919 70 86. 35000 46 116 (300) 25 92 (300) 97 236 362 77 82 418 (300) 44 80 82 88 (300) 515 59 628 31 33 (300) 81 86 744 53 845 80. 36000 30 (300) 185 238 489 92 97 509 19 (1500) 25 619 56 89 708 10 15 24 (1500) 917 32 56 (1500). 37101 (1500) 66 171 213 399 449 57 556 (300) 626 32 700 812 29 73 (300) 76 905 67. 38055 (300) 91 (300) 116 220 (300) 83 96 315 420 500 27 36 59 726 (3000) 877 (1500) 901 14 27 49 79. 39144 212 13 (3000) 395 465 642 771 821 39 924 33 40 83.

40054 106 54 84 93 (300) 96 (1500) 232 39 389 97 (3000) 426 33 51 57 71 (600) 77 81 603 46 767 814 53 910. 41040 61 140 57 88 213 353 85 590 (300) 94 (1500) 95 757 852 99 962. 42046 52 (300) 71 185 258 69 93 333 47 58 418 80 510 (300) 28 606 (600) 81 96 722 810 54 94 998. 43020 24 66 (300) 139 58 90 290 (1500) 363 88 99 400 62 66 517 25 656 58 713 49 849 95. 44086 151 77 240 45 66 92 382 498 534 639 50 63 70 (300) 782 89 858 95 902 17 58 62 45 128 45 (3000) 58 86 249 372 478 82 86 92 (3000) 615 82 715 25 36 47 802 12 73 908. 46159 202 31 32 332 43 57 412 71 85 97 17 886 98 99 939. 47078 101 202 89 303 (300) 33 435 68 (300) 82 (600) 708 41 46 94 906 59 (600) 81 91. 48047 (300) 117 93 (300) 201 7 41 85 98 (300) 331 49 68 (300) 410 51 84 626 35 720 61 813 96 911 69 98. 49102 49 83 255 98 320 482 533 (3000) 56 630 (1500) 37 739 68 821 68 (3000) 92 925 26.

50011 18 84 201 5 (1500) 60 304 (300) 6 36 (300) 76 (600) 465 (3000) 523 61 80 609 51 748 838 46 (300) 919 25 57 (300). 51002 39 129 48 50 (1500) 201 24 41 80 302 31 (300) 32 45 79 418 51 596 626 44 48 737 60 87 823 52 63. 52005 67 86 106 14 71 250 52 59 342 74 443 94 512 33 36 (300) 75 94 694 710 15 22 (1500) 41 50 801 18 41 50 94 76. 53015 77 84 162 210 (3000) 31 76 (300) 374 (600) 439 96 539 66 (300) 70 (3000) 682 98 (300) 759 846 47 85 90 97. 54188 (300) 231 32 60 (300) 74 306 (300) 9 (300) 92 96 469 70 506 13 (300) 18 (300) 54 (300) 624 42 74 711 19 49 807 (300) 10 989. 55021 24 33 119 (300) 35 232 69 (600) 322 (300) 50 69 411 503 95 (600) 608 28

724 66 (300) 92 (600) 828 65 (300) 916 19 21 34 (600) 40 88 (600). 56086 117 37 227 32 (600) 304 52 79 98 443 71 542 53 60 70 (300) 82 (1500) 623 (300) 32 90 718 34 48 72 844 905 (300) 24 29 91 57003 15 82 183 99 218 (600) 56 79 83 307 8 9 465 89 536 53 98 794 (1500) 905 7 44 57 70 94. 58139 60 97 106 82 253 367 84 455 81 500 19 56 643 755 75 77 834 50 908 29 86 (1500). 59124 44 122 34 47 76 238 357 463 500 25 607 31 46 (300) 69 72 74 76 (3000) 706 13 24 30 51 79 (600) 835 48 74 76 941 52. 60028 121 231 37 60 383 86 87 (300) 534 57 639 (300) 81 707 57 806 68 914 27 38 68. 61073 128 37 53 86 213 26 56 313 20 (300) 406 20 71 (300) 76 (600) 80 537 (300) 99 622 65 (300) 77 701 4 23 88 813 (300) 23 33 (300) 45. 62071 75 153 (3000) 62 (600) 273 334 35 53 94 401 72 502 (300) 55 603 4 39 82 743 857 947 50 61. 63016 31 36 57 (300) 73 (600) 76 307 27 77 440 55 93 648 51 54 716 853 920 74. 64007 (300) 21 246 397 437 546 63 725 43 (1500) 76 (3000) 88. 65006 (600) 31 127 28 (300) 33 210 22 82 329 42 56 (600) 65 427 (6000) 45 567 88 (300) 96 644 85 (300) 711 12 917 78. 66110 21 40 213 237 62 99 363 445 75 98 568 77 99 631 (3000) 48 782 844 938 72. 67030 (1500) 69 95 131 (600) 34 98 246 48 98 316 (300) 51 67 404 82 644 73 (600) 712 23 30 842 923. 68079 229 (3000) 82 (300) 343 (3000) 90 96 435 (300) 49 59 573 635 713 809 (1500) 923 45. 69064 112 49 320 27 402 20 (300) 40 (600) 42 44 72 598 663 810 (1500) 907 10 17 77 85.

70051 (1500) 155 72 74 268 434 506 12 (1500) 668 71 741 95 823 913 21 25 67. 71038 (600) 80 193 222 25 62 (600) 88 89 97 316 65 407 (6000) 20 43 (600) 80 506 10 607 30 (

